



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

28. Juni 1967

Nr. 3245

Die Einwohnergemeinde Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Teilbebauungsplan Parzelle Nr. 2224 zur Genehmigung.

Gemäss dem Nutzungsplan (RRB Nr. 367 vom 20.1.1961) ist für dieses Areal die Möglichkeit einer 3-geschossigen Ueberbauung vorgesehen.

Der Geltungsbereich des oben erwähnten Planes erstreckt sich auf ein Gebiet, das im Norden durch die Dünnern, im Osten durch die Leberngasse und im Süden durch den alten Dünnernlauf begrenzt ist. Vorgesehen ist ein 6-geschossiger Wohnbau. Standort, Breite und Länge sind fixiert mit Hausbaulinien. Die Ausnützungsziffer beträgt 0,6, was einer 3-geschossigen Ueberbauung entspricht. Für die Garagierung der Fahrzeuge sind im Eingangsgeschoss Einstellboxen vorgesehen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 23. Januar bis 22. Februar 1967. Innert gesetzlicher Frist wurde eine Einsprache eingereicht, die an der Sitzung des Gemeinderates vom 17. März 1967 abgewiesen wurde. Gleichzeitig erfolgte auch die Genehmigung des Planes. Ein Rekurs an die Gemeindeversammlung erfolgte nicht, womit die Genehmigung des Gemeinderates gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes rechtsgültig wurde.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Gemäss § 36 der Vollziehungs-Verordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser beträgt der Bauabstand gegenüber der Dünnern im Gebiete der Einwohnergemeinde Olten 8 Meter. Herr Flückiger als Eigentümer der Parzelle GB Olten Nr. 2224 beabsichtigt nun, mit dem projektierten Bauvorhaben bis auf 6,00 m an die Dünnern heranzurücken. Nach Ueberprüfung des Projektes durch das kantonale Amt für Wasserwirtschaft steht der Erteilung einer Näherbaubewilligung vom wasserbaulichen Standpunkt aus nichts entgegen, da das Ge-

bäude in das überbaute Gebiet der Stadt Olten zu stehen kommt und keine nachteiligen Auswirkungen gegenüber der Dünnern hinsichtlich Uferschutz und Wasserabfluss eintreten können. Mit der Genehmigung des Teilbebauungsplanes kann somit gleichzeitig eine entsprechende Bewilligung zum Näherbau an die Dünnern erteilt werden.

Materiell ist zu bemerken, dass die Anordnung der Kinderspielplätze sowie die oberirdischen Auto-Abstellplätze nicht ersichtlich sind. Die Gemeinde wird verhalten, bei der Erteilung der Bewilligung eine entsprechende Auflage zu machen.

Es wird

beschlossen.

1. Der Teilbebauungsplan Parzelle 2224 wird genehmigt.
2. Dem Herrn Paul Flückiger, Olten, wird die Bewilligung erteilt, mit dem auf Grundstück GB Olten Nr. 2224 projektierten sechsgeschossigen Wohnhaus bis 6,00 m an die Dünnern heranzurücken.
3. Der Zutritt über das Grundstück GB 2224 für den Unterhalt der Dünnern muss jederzeit entschädigungslos gewährleistet sein.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohnergemeinde Olten zu verrechnen)

=====

(Staatskanzlei Nr. 313) KK

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Amt für Wasserwirtschaft (4)
mit 1 gen. Plan
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten
und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Olten
Stadtbauamt Olten, mit 2 gen. Plänen
Herrn Paul Flückiger, Leberngasse, Olten
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 und 2 des Dispositivs)

Der Staatsschreiber:

H. A. Rohrer